

Kooperationsrahmenvertrag

für den ausbildungsintegrierenden dualen Studiengang Bachelor Logistik

zwischen

(nachfolgend Unternehmen genannt)

und der

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen**

(nachfolgend Hochschule bzw. HS genannt)

Präambel

Mit diesem dualen Studiengang wollen die Partner einen Beitrag zur Innovation im Bildungsbereich leisten. Beide Partner werden aktiv bei der Verzahnung der Hochschulausbildung und der betrieblichen Praxis zusammenarbeiten. Zielgruppe des dualen Studiengangs sind insbesondere Personen, die in der Regel über keine berufspraktischen Erfahrungen verfügen und Studium und eine praktische Ausbildung miteinander verbinden wollen. Beide Partner streben dabei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an, so dass die Ziele des dualen Studiengangs und der betrieblichen Ausbildung in inhaltlicher, organisatorischer und zeitlicher Abstimmung erreicht werden können. Der vorliegende Vertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des dualen Studiengangs. Der duale Studiengang besteht aus einem praxisorientierten Studium an der HS und der betrieblichen Ausbildung, die in Form einer Berufsausbildung (nach Maßgabe der IHK) oder in Form einer sonstigen praktischen Ausbildung im Unternehmen erfolgt.

- (2) Die Ausbildung der HS erfolgt im Studiengang: Logistik
Abschluss: Bachelor of Arts (B.A.)
- (3) Die betriebliche Ausbildung im Unternehmen erfolgt im Ausbildungsberuf:
(zutreffendes ankreuzen)
- Kaufmann/-frau für Spedition
und Logistikdienstleistungen
- Industriekaufmann/-frau
- Groß- und
Außenhandelskaufmann/-frau

§ 2 Benennung eines Ausbildungsverantwortlichen

- (1) Das Unternehmen benennt folgende, für die praktische Ausbildung verantwortliche Person, als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner:

Frau / Herrn _____

- (2) Die Kontaktdaten des Unternehmens werden zu Informationszwecken veröffentlicht.

§ 3 Gemeinsames Gremium

Zur generellen inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung des Studiums und der betrieblichen Ausbildung wird ein Gremium an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (Koordinierungsausschuss) eingerichtet.

Zusammensetzung und Aufgaben des Koordinationsausschusses werden in der Prüfungsordnung des dualen Studiengangs Bachelor Logistik näher beschrieben.

§ 4 Kapazitätsplanung

- (1) Für jeden neuen Studierendenjahrgang ist 24 Monate vor Beginn des ersten Semesters und 8 Monate vor Beginn der Berufsbildungsphase schriftlich bekannt zu geben, wie viele Plätze zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (2) Soweit mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen, ist die HS berechtigt eine Beschränkung der Zulassungszahlen bei dem zuständigen

Ministerium zu beantragen. Der Koordinationsausschuss ist frühzeitig zu informieren.

§ 5 Zugang zum Studium

- (1) Die Zulassungsbedingungen regeln sich nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (in der Regel Hochschul- oder Fachhochschulreife (§ 65 HochSchG)) für ein Fachhochschulstudium.
- (2) Darüber hinaus müssen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag (nach IHK) oder einen sonstigen Dienstvertrag, welcher für die Studiendauer geschlossen wird, mit einem Kooperationspartner nachweisen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die formellen Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule in dem Auswahlverfahren zu beachten. Das Unternehmen prüft die eingegangenen Bewerbungen. Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG erfüllen.
- (2) Das Unternehmen meldet die zukünftigen Studierenden namentlich spätestens 3 Monate vor Beginn der Berufsausbildung. Die Hochschule betreibt das Zulassungsverfahren und fordert die notwendigen Unterlagen bei den zukünftigen Studierenden an.

§ 7 Pflichten der Hochschule

- (1) Die Hochschule verpflichtet sich, die Studierenden zu immatrikulieren, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und gemäß § 5 ausgewählt wurden. Die Grundkonzeption die Prüfungsordnung, der Studienplan und das Modulhandbuch werden im Rahmen der Akkreditierung von der Hochschule in Absprache mit dem Gründungsbeirat vorgegeben. Evtl. später erforderlich werdende Änderungen werden die Vertreter der Hochschule mit den Vertretern der kooperierenden Unternehmen im Koordinierungsausschuss beraten.

§ 8 Pflichten des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen stellt sicher, dass eine Ausbildungsberechtigung für den gewählten Ausbildungsberuf vorliegt.
- (2) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Studierenden in den vereinbarten Praxiszeiten während des dualen Studiengangs in Abstimmung auf das vereinbarte Ausbildungsziel einzusetzen. Außerdem wird es zur Erreichung des Zieles der Praxisverknüpfung der Lehrinhalte mit dem Koordinierungsausschuss zusammenarbeiten. Es sollen alle Elemente einer effektiven Verzahnung eingesetzt werden, wie z. B. der Einsatz spezifisch betreuender Personen auf Seiten des Unternehmens und der Hochschule.
- (3) In der Vorlesungszeit werden die Studierenden für die Vorlesungen freigestellt. Im Rahmen der Berufsausbildung in diesem dualen Studiengang verpflichtet sich das Unternehmen, den Studierenden das erfolgreiche Ablegen der entsprechenden Prüfung vor der zuständigen Kammer zu ermöglichen. Die Kooperationspartner haben darauf einzuwirken, dass die Studierenden die Prüfung ablegen.
- (4) Soweit das Unternehmen Verträge gem. § 4 mit Studierenden löst, wird es die Hochschule unverzüglich unterrichten. Die Hochschule wird die betroffenen Studierenden informieren, in welcher Form ein Weiterstudium möglich ist und welche bereits erbrachten Leistungen auf das Weiterstudium angerechnet werden können. Dieses gilt auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Studierenden.

§ 9 Rahmenplan für den Verlauf des Bildungsgangs

- (1) Der Rahmenplan über den zeitlichen Verlauf des dualen Studiengangs ist Teil des Kooperationsvertrages. Im Rahmenplan wird verbindlich festgelegt, welche Zeitanteile und die daraus resultierenden Arbeitsbelastungen (in credits/workload) an den verschiedenen Lernorten erbracht werden müssen. (Anlage 1)

§ 10 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Für laufende Studienjahrgänge werden die Partner den dualen Studiengang zu Ende führen

§ 11 Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

§ 12 Vertragsänderungen und Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Kooperationsunternehmen:

Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Präsident

Studiengangleitung dBL

Anlage 1: Rahmenplan für den Verlauf des Bildungsgangs

Monat	1. Jahr	1./2. Jahr	2./3 Jahr	3. Jahr	
Januar		Praxisphase Betrieb	Praxisphase Betrieb	Praxisphase Betrieb	
Februar					
März					
April		Praxisphase Betrieb	Studium HS LU Inhalte 2. Semester	Studium HS LU Inhalte 4. Semester <i>1. Möglichkeit für IHK-Prüfung im gewählten Ausbildungsberuf</i>	Studium HS LU Inhalte 6. Semester <i>3. Möglichkeit für IHK-Prüfung im gewählten Ausbildungsberuf</i>
Mai					
Juni					
Juli					
August	Praxisphase Betrieb	Praxisphase Betrieb	Praxisphase Betrieb		
September					
Oktober	Studium HS LU Inhalte 1. Semester	Studium HS LU Inhalte 3. Semester	Studium HS LU Inhalte 5. Semester <i>2. Möglichkeit für IHK-Prüfung im gewählten Ausbildungsberuf*</i>		
November					
Dezember					

* In Absprache mit der IHK Pfalz und der BBS Wirtschaft I Ludwigshafen wird das 4. Semester zum Ablegen der IHK-Prüfung empfohlen.